

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 4/11 C

L 11 KA 24/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (16) KA 12/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufungsausschuss für Zahnärzte für den Bezirk Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Hauptverwaltung und
Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2012 durch den Richter Prof. Dr. C l e m e n s als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter Engelhard beschlossen:

Die Anhörungs-rüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 7. Juli 2011 - betreffend den Befangenheitsantrag des Klägers gegen den Vorsitzenden Richter am BSG Dr. W. - wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Anhörungs-rügeverfahrens.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt, wieder zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen zu werden.
- 2 Die Zulassungsgremien hatten dem Kläger - einem Zahnarzt - die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entzogen. Seine dagegen gerichtete Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben erfolglos (*Beschluss des Beklagten vom 25.10.1998; Urteil des SG vom 21.10.1999; Urteil des LSG vom 18.10.2000 - L 11 KA 197/99; Beschluss des BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 7/01 B; Beschluss des BVerfG <Kammer> vom 14.9.2001 - 1 BvR 1431/01*). Das LSG hatte seine Entscheidung auf wiederholte Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot in der Zeit von 1983 bis zum Quartal II/1995, auf Qualitätsmängel bzw Fortbildungsverweigerung in der Röntgendiagnostik sowie auf die Vorlage einer manipulierten Urkunde im Gerichtsverfahren gestützt. Die vom Kläger im Februar 2005 erhobene Restitutionsklage gegen das LSG-Urteil vom 18.10.2000 blieb ebenso erfolglos (*Urteil des LSG vom 14.9.2005 - L 11 KA 27/05; Beschluss des BSG vom 7.2.2006 - B 6 KA 66/05 B; Beschluss des BVerfG <Kammer> vom 12.7.2006 - 1 BvR 1116/06*) wie seine Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Zulassungsentziehung (*Urteil des Oberlandesgerichts <OLG> Hamm vom 7.4.2006 - 11 U 173/04 - und Beschluss des BGH vom 2.10.2007 - III ZR 124/06*) und die erneut im Juli 2006 erhobene Restitutionsklage gegen das LSG-Urteil vom 18.10.2000 (*Urteil des LSG vom 25.4.2007 - L 11 KA 69/06; Beschluss des BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 42/07 B*).
- 3 Einen am 10.4.2006 gestellten Antrag auf (Wieder-)Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung lehnte der Zulassungsausschuss unter Hinweis darauf ab, dass ein Wohlverhalten des Klägers nicht vorliege. Auch insoweit sind Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers ohne Erfolg geblieben. Die gegen das Urteil des LSG vom 26.5.2010 erhobene Nichtzulassungs-



beschwerde (B 6 KA 49/10 B) hat das BSG mit Beschluss vom 9.2.2011 zurückgewiesen (die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG <Kammer> mit Beschluss vom 5.5.2011 - 1 BvR 999/11 - wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen).

- 4 Nachfolgend hat der Kläger den Vorsitzenden Richter am BSG Dr. W. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Er hat im Wesentlichen geltend gemacht, dieser habe ihm ausrichten lassen, er solle die "Anträge auf Widerruf" ruhen lassen, da er sich nur so perspektivisch bessere Chancen im Verfahren über die Wiedenzulassung versprechen könne. Er - der Kläger - habe sich "an diese Anweisungen" gehalten und die diesbezüglichen Korrespondenzen nicht weiter verfolgt. Die (erledigten) Schreiben an das BSG seien aber durch das LSG im Wiedenzulassungsverfahren zu seinem Nachteil verwendet worden; das BSG habe ausweislich des angefochtenen Beschlusses die Vorgehensweise des LSG "gewähren lassen". Der abgelehnte Richter hat sich am 24.5.2011 geäußert.
- 5 Der Senat hat den Befangenheitsantrag des Klägers durch Beschluss vom 7.7.2011 (B 6 KA 2/11 C) zurückgewiesen; durch weiteren Beschluss vom selben Tag ist auch die gegen den Beschluss vom 9.2.2011 erhobene Anhörungsrüge verworfen worden. Die Beschlüsse sind dem (damaligen) Prozessbevollmächtigten des Klägers am 23.7.2011 zugestellt worden. Gegen den - den Befangenheitsantrag zurückweisenden - Beschluss des Senats richtet sich die am 3.8.2011 erhobene Anhörungsrüge, mit der der Kläger zugleich seinen Befangenheitsantrag dahingehend "erweitert", dass er auch die an der Beschlussfassung beteiligten Richter Dr. C. , die Richterin Dr. D. und den Richter E. wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.

II

- 6 Die Anhörungsrüge des Klägers hat keinen Erfolg.
- 7 A. Der Senat entscheidet über die Anhörungsrüge des Klägers ohne mündliche Verhandlung und dementsprechend ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2 iVm § 124 Abs 3 SGG; s dazu BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 16 f; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 6 RdNr 7 f).
- 8 Zudem entscheidet er in der aus dem Rubrum ersichtlichen Besetzung:
- 9 1. Der Senat kann in seiner geschäftsordnungsmäßigen Besetzung entscheiden, ohne hieran durch das gegen die weiteren Senatsmitglieder Dr. C. , Dr. D. und E. gerichtete Ablehnungsgesuch gehindert zu sein.



- 10 Im Grundsatz trifft zwar das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung die Entscheidung darüber, ob er wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen ist (§ 60 SGG iVm § 45 Abs 1 ZPO). Der Ausschluss greift gemäß § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO dann ein, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Es ist aber anerkannt, dass in bestimmten Fallgruppen unzulässiger bzw missbräuchlicher Ablehnungsgesuche der Spruchkörper abweichend vom Wortlaut des § 45 Abs 1 ZPO ausnahmsweise unter Mitwirkung des abgelehnten Richters entscheidet (vgl BVerfG <Kammer>, BVerfGK 5, 269, 281; BVerfG <Kammer>, NJW 2007, 3771 und BVerfG <Kammer>, BVerfGK 11, 434, 441; BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 11 mwN; BSG, Beschluss vom 9.2.2011 - B 6 KA 52/10 B RdNr 15 - juris). Diese Möglichkeit besteht beispielsweise immer dann, wenn eine Richterablehnung ohne neue Gesichtspunkte wiederholt wird, das Gesuch offensichtlich der Verfahrensverschleppung dienen soll oder der gesamte Spruchkörper pauschal abgelehnt wird (vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 8; s zB auch BSG, Beschluss vom 9.2.2011 aaO RdNr 16; BVerwGE 50, 36, 37; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 10d mwN).
- 11 a) Vorliegend ist eine pauschale Ablehnung eines gesamten Spruchkörpers gegeben (vgl vorgenannte Rechtsprechung; s außerdem BVerfG <Kammer>, NJW 2007, 3771; BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 26; BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 11; BGH NJW-RR 2012, 61 RdNr 8).
- 12 Im Falle eines gänzlich untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuchs gerät eine Selbstentscheidung mit der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt, weil die Prüfung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetzt und deshalb keine Entscheidung in eigener Sache ist (BVerfG <Kammer>, BVerfGK 5, 269, 281 f; BVerfG <Kammer>, NJW 2007, 3771 und BVerfG <Kammer>, BVerfGK 11, 434, 442; BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 6 RdNr 10). Hierbei ist allerdings eine enge Auslegung der Voraussetzungen geboten; ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren soll nur Formalentscheidungen ermöglichen und einen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern (aaO). Bei dieser Prüfung ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen (BVerfG <Kammer>, NJW 2007, 3771; BVerfG <Kammer>, BVerfGK 11, 434, 444; BGH NJW-RR 2012, 61 RdNr 8).
- 13 Die Behandlung eines gegen alle Richter eines Senats gerichteten Ablehnungsgesuchs als unzulässig begegnet insbesondere dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ausgeschlossen ist, dass das Ablehnungsgesuch in der Sache Erfolg gehabt hätte (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 26). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Kläger ein (weiteres) Ablehnungsgesuch nur darauf stützt, dass das Gericht ein (vorangegangenes) Ablehnungsgesuch seiner Ansicht nach zu Unrecht abgelehnt hatte (vgl BVerfG aaO). Auf den



bloßen Vorwurf der falschen Rechtsanwendung ohne Hinzutreten besonderer Umstände kann ein Ablehnungsgesuch in zulässiger Weise nicht gestützt werden (*BVerfG aaO*).

- 14 b) Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Der Antragsteller hat in seinem Schreiben vom 3.8.2011 pauschal alle Richter des Senats, die an dem Beschluss vom 7.7.2011 mitgewirkt haben, allein wegen der Mitwirkung an diesem Beschluss abgelehnt, ohne konkrete Anhaltspunkte vorzubringen, die bei vernünftiger objektiver Betrachtung auf eine Befangenheit der Mitglieder des Spruchkörpers hindeuten (*s hierzu auch BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 12*).
- 15 Sein auf die übrigen Mitglieder des Senats ausgedehntes Ablehnungsgesuch hat der Kläger damit begründet, die in der Begründung des Beschlusses vom 7.7.2011 getroffene Aussage, der Kläger habe mit der Befolgung der Ratschläge des Senatsvorsitzenden Erwartungen verknüpft, sei so offensichtlich falsch, dass dies gleichermaßen von der Befangenheit der Richter zeuge, die über den Befangenheitsantrag selbst entschieden hätten. Auch hätten diese Richter "entgegen der in ihrem Wissen gestellten Tatsachen" die Anhängigkeit von Restitutionsverfahren zur Rechtfertigung des Verhaltens von Dr. W. angeführt. Im Übrigen hätten "die abgelehnten Richter" bereits durch die Festsetzung überhöhter Streitwerte einschneidend in sein Recht auf effektiven Rechtsschutz eingegriffen sowie das Verfahren verschleppt.
- 16 Die gegen alle Senatsmitglieder erhobenen Vorwürfe der Verfahrensverschleppung und des Eingriffs in den Rechtsschutz des Klägers sind nicht hinreichend individualisiert. Dies wäre aber schon deswegen erforderlich gewesen, weil der Richter E. an den Entscheidungen des Senats, die in der Zeit vor dem Beschluss des Senats vom 5.11.2008 (*B 6 KA 42/07 B*), die Richterin Dr. D. an solchen vor dem Beschluss des Senats vom 9.2.2011 (*B 6 KA 49/10 B*) in Angelegenheiten des Klägers getroffen wurden, überhaupt nicht beteiligt waren. Auch wenn man im Übrigen in Betracht zieht, dass auch ein alle Mitglieder eines Spruchkörpers betreffendes Ablehnungsgesuch hinreichend individualisiert sein kann (*vgl BGH NJW-RR 2012, 61 RdNr 8*), und dies vorliegend unterstellt, beschränken sich die weiteren Ausführungen des Klägers darauf, den an der Entscheidung beteiligten Senatsmitgliedern vorzuwerfen, ihre Entscheidung unter bewusster Verfälschung des Sachverhalts getroffen zu haben. Dabei legt der Kläger seine Wahrnehmung des Sachverhalts zugrunde und zieht allein aus einer hiervon ggf abweichenden Würdigung des Sachverhalts durch den Senat Rückschlüsse auf eine von ihm angenommene Befangenheit der Senatsmitglieder. Die darin liegende Behauptung fehlerhafter Rechtsanwendung bzw Subsumtion ersetzt jedoch nicht die erforderliche Angabe konkreter Anhaltspunkte, die auf eine Befangenheit aller Senatsmitglieder hindeuten können.
- 17 2. Es bedarf auch keiner gesonderten Entscheidung über das gegen die Richter Dr. C. , Dr. D. und E. gerichteten Ablehnungsgesuch. Eine gesonderte Entscheidung ist immer dann entbehrlich, wenn eine Richterablehnung ohne neue Gesichtspunkte wiederholt wird, das Gesuch offensichtlich der Verfahrensverschleppung dienen soll oder der



gesamte Spruchkörper pauschal abgelehnt wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 8 und die weiteren Angaben oben A. 1. vor a*). Hier liegt ein solcher Fall pauschaler Ablehnung des gesamten Spruchkörpers vor, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt.

- 18 B. Der Anhörungsrüge steht nicht entgegen, dass der Bevollmächtigte des Klägers sein Mandat niedergelegt hat; der Wegfall des Bevollmächtigten macht das Rechtsmittel nicht unzulässig (*BSG SozR Nr 22 zu § 166 SGG; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 42 mwN*). Da dem nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG bestehenden Vertretungszwang, der auch für Anhörungsrügen gegen Entscheidungen des BSG gilt (*Leitherer aaO § 73 RdNr 41 sowie § 178a RdNr 6*), alle Prozesshandlungen im gesamten Verfahren bis zur abschließenden gerichtlichen Entscheidung unterliegen (*Leitherer aaO § 73 RdNr 44*), können privatschriftliche Äußerungen des nicht mehr vertretenen Beschwerdeführers allerdings keine Berücksichtigung finden.
- 19 C. Die Anhörungsrüge des Klägers hat keinen Erfolg. Soweit die einzelnen Rügen überhaupt in zulässiger Weise erhoben worden sind, erweisen sie sich jedenfalls als unbegründet.
- 20 Für die Zulässigkeit einer Anhörungsrüge ist erforderlich, dass ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die angegriffene Entscheidung nicht gegeben ist (§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG), dass die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben (§ 178a Abs 2 Satz 1 SGG) und dass eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung dargelegt wird (§ 178a Abs 2 Satz 5 SGG). Die ersten beiden Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger hat mit seinem Vorbringen die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) durch den Beschluss des Senats vom 7.7.2011 allerdings nur teilweise hinreichend dargetan.
- 21 Art 103 Abs 1 GG verpflichtet ebenso wie § 62 SGG die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gebot rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben könnten. Dieses Gebot verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, der Rechtsansicht eines der Beteiligten zu folgen (*vgl BVerfG <Kammer>, BVerfGK 14, 238, 241 f, unter Hinweis auf BVerfGE 64, 1, 12 und BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4*). Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; sie müssen nur das wesentliche, der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeiten (*stRspr des BVerfG, s zB BVerfG <Kammer>, BVerfGK 13, 303, 305; vgl auch zB BVerfG <Kammer>, BVerfGK 7, 485, 488*).



- 22 Die für die Zulässigkeit des außerordentlichen Rechtsbehelfs einer Anhörungsrüge erforderliche Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör muss diesen Gehalt des Gebots berücksichtigen; es bedarf mithin einer in sich schlüssigen Darstellung, dass trotz der genannten Grenzen dieses Prozessgrundrechts eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliege. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers in weiten Teilen nicht gerecht. Seine Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Rüge, der Senat habe seinen Vortrag nicht sachgerecht gewürdigt, sondern habe diesen "sachverhaltsverzerrend auseinander genommen" sowie "sachverhaltsverfälschende Darstellungen vorgenommen". Damit wendet er sich lediglich unter Hinweis auf einen angeblichen Gehörsverstoß gegen die Rechtsanwendung durch den Senat und dessen Würdigung der bei der Beurteilung zu berücksichtigenden Umstände.
- 23 Selbst wenn aber die Rügen des Klägers, der Senat habe sein Vorbringen nicht in Erwägung gezogen und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*, § 62 SGG) verletzt, zumindest in Teilen als zulässig anzusehen wären, wären sie jedenfalls nicht begründet, denn dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass sein rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden wäre. Denn der gegenüber dem Senat erhobene Vorwurf fehlerhafter Würdigung des Sachverhalts ist schon in der Sache unzutreffend.
- 24 Zur Begründung seines Vorwurfs bezieht sich der Kläger darauf, dass zum Zeitpunkt des zwischen Dr. W. und seinem (damaligen) Bevollmächtigten geführten Telefonats - dh am 15.9.2009 (das ursprünglich vom Kläger genannte Datum "15.9.2010" beruht auf einem offensichtlichen Schreibfehler) - keine Restitutionsklagen mehr anhängig gewesen seien, auf die sich Dr. W. in seiner dienstlichen Stellungnahme bezogen habe. Zwar hat der Senat in dem Beschluss vom 7.7.2011 ausgeführt, der dem Kläger von Dr. W. erteilte Rat, "an Stelle von Restitutionsverfahren das Verfahren auf (Wieder-)Zulassung zu betreiben", biete keine Veranlassung, an dessen Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Abgesehen davon, dass der Senat damit lediglich auf die Formulierung von Dr. W. in seiner dienstlichen Stellungnahme Bezug genommen hat, birgt diese möglicherweise eine aus ihrer Kürze heraus resultierende Unvollständigkeit bzw Ungenauigkeit, ist aber in der Sache zutreffend.
- 25 Dem steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt des Telefonats formal keine Restitutionsverfahren mehr anhängig waren, weil diese bereits abgeschlossenen Verfahren weiterhin Gegenstand der zwischen Senatsmitgliedern und dem Kläger bzw dessen Bevollmächtigten geführten Kommunikation waren. Dafür spricht bereits das Schreiben des Klägers vom 25.3.2011, in dem er das gegen den Vorsitzenden Richter am BSG Dr. W. gerichtete Ablehnungsgesuch damit begründete, dieser habe seinen (damaligen) Bevollmächtigten telefonisch kontaktiert, um dem Kläger auszurichten, er solle die "Anträge auf Widerruf" ruhen lassen, da er sich nur so perspektivisch bessere Chancen im Verfahren über die Wiedenzulassung versprechen könnte (S 6 aaO). Auch Dr. W. spricht in seinem an den (damaligen) Bevollmächtigten des



Klägers gerichteten Schreiben vom 15.9.2009, in dem er sich auf das gerade geführte Telefongespräch bezieht, vom "nunmehr endgültigen Abschluss der Angelegenheit". Unabhängig davon, dass formal keine Restitutionsklagen mehr anhängig waren, ging es bei der "Angelegenheit", auf die sich Dr. W. bezogen hat, um solche, die unmittelbaren Bezug zu den - formal abgeschlossenen - Restitutionsverfahren hatten. Wie der Kläger selbst vorträgt, gingen dem am 15.9.2009 geführten Telefonat Schreiben des Klägers an den Senatsvorsitzenden sowie an den seinerzeit im Senat tätigen Richter G. "im Nachgang des Verfahrens B 6 KA 42/07 B" voraus, in denen es dem Kläger um eine "um Ausräumung" der vereinzelt Bezeichnungen "Urkundenfälschung" und "Fortbildungsverweigerung" ging, zum anderen um ein "Auskunftersuchen über Herrn Dr. Di. anlässlich seiner Mitwirkung in der Sitzung vom 5.11.2008". Der am 5.11.2008 getroffene Beschluss B 6 KA 42/07 B hatte die Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eine Restitutionsklage des Klägers betreffende Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.4.2007 zum Gegenstand.

26

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos eingelegten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung eines gesonderten Streitwerts für das Anhörungsverfahren ist entbehrlich, da als Gerichtsgebühr ein fester Betrag anfällt, der nicht nach dem Streitwert bemessen wird (*Nr 7400 des Kostenverzeichnisses - Anlage 1 - zum GKG*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)